

Hundehaltung im Kanton Solothurn (Herbst 2007)

Wie in anderen Kantonen auch gibt es ein Gesetz über das Halten von Hunden. Danach haben die Hundehalter/innen für die ordnungsgemässe Ueberwachung, die vorschriftsgemässe Pflege und die Unterbringung der Hunde zu sorgen. Grundsätzlich ist es untersagt, Hunde frei laufen zu lassen. Kontrolle und Abgaben. Das Halten von Hunden unterliegt der staatlichen Kontrolle. Hundehalter/innen haben jeden Hund zu melden und für jeden Hund ein Kontrollzeichen zu lösen und eine Abgabe zu entrichten.

Das Kontrollzeichen kostet 20 Franken und die kantonale vorgeschriebene Abgabe 50 Franken. Die Gemeinden sind berechtigt, einen Gemeindezuschlag von weiteren 50 Franken zu erheben. Der Nettoertrag dieser Abgaben (Hundesteuer) fällt gesamthaft an die Gemeinden. Die Einwohnergemeinden treiben ausstehende Hundesteuern ein.

Ausgenommen von der Abgabepflicht - nicht aber von der Meldepflicht - sind Halter/innen von Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, von Blindenführhunden und von Hunden, für die in einer andern Gemeinde eine Abgabe entrichtet worden ist. Aber auch solche Hunde sind mit einem gültigen Kontrollzeichen zu versehen.

Jede/r Hundehalter/in muss sein Tier mit einem Halsband versehen, an dem das Kontrollzeichen befestigt ist. Entlaufene Hunde, die eingefangen werden, können dank dieser Angaben zurückgegeben werden.

Wer einen Hund hält, hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Tierschutzes eingehalten werden. So muss ein Hund angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht werden. Wird er im Freien gehalten, so muss eine "Unterkunft" vorhanden sein. Wird er in der Liegenschaft gehalten, so muss ihm genügend Bewegungsmöglichkeit geboten werden. Werden Vorschriften missachtet kann "Anzeige" beim kantonalen Veterinäramt erstattet werden.

Verhaltensregeln. Die Hunde sind so zu halten, dass der Schutz der Oeffentlichkeit gewährleistet ist: Freilauf. Es ist grundsätzlich verboten, Hunde unbeaufsichtigt ("herrenlos") frei laufen zu lassen. Hunde müssen ständig begleitet sein und so überwacht werden, dass sie niemanden belästigen. In Lebensmittelgeschäften, Kirchen, Krankenhäusern, öffentlichen Spiel-, Sport- und Schulanlagen und in Friedhöfen dürfen keine Hunde mitgeführt oder laufen gelassen werden.

Leinenzwang. In Wäldern, Parkanlagen, Wirtschaften und bestimmten Schutzzonen, auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde anzuleinen.

Versäuberung. Wege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

Hetze. Es ist untersagt, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen. Untersagt ist aber auch, die Hunde absichtlich zu reizen.

Bissige oder raufsuchtige Hunde. Solche Hunde sind mit einem Maulkorb "auszurüsten".

Gebell. Hunde sind so zu beaufsichtigen und unterzubringen, dass sie keine Personen oder Tiere durch forwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen.

Sanktionen. Bei Missachtung dieser Massregeln steht eine ganze Palette von Sanktionen offen:

Verwaltungsrecht: Das Oberamt ist erste Anlaufstelle zum Schutz der Oeffentlichkeit gegen fehlbare Hundehalter/innen. Personen, die sich durch Hunde belästigt fühlen, gelangen an den Vorsteher oder die Vorsteherin des jeweiligen Oberamtes. Die Polizei meldet entsprechende Anzeigen auch dem Oberamt.

Zivilrecht: Dem Nachbarn einer Hundehalterin steht auch der Zivilprozessweg offen. Er kann die Hundehalterin einklagen auf "Unterlassung übermässiger Einwirkungen auf sein Grundstück im Sinne von Art. 684 ZGB". Möglicherweise resultiert daraus auch eine Schadenersatzforderung. Der Kläger hat vorerst beim Friedensrichter ein Vorladungsbegehren zu stellen (§ 116 ZPO). Kommt dort keine Einigung zustande, so kann er Klage beim Gericht erheben.

Strafrecht: der Richter bestraft eine Verletzung der Vorschriften mit Haft oder mit Busse. Entsprechende Anzeigen sind demnach bei der Polizei oder direkt beim Untersuchungsrichteramt einzureichen.

<http://www.so.ch/departemente/inneres/soziale-sicherheit/organisation/oberaemter/schlichtungen/hundehaltung.html>